

Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 21. Januar 2004)

Vom 13. Januar 2004

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern -Hafenverordnung- HafVO vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), wird Folgendes bestimmt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt in den Hafengebieten im Bereich der Hansestadt Rostock. Die Grenzen der Hafengebiete werden von der Hafenbehörde entsprechend § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung gesondert bekannt gemacht.

§ 2 Hafenbehörde

Die Aufgaben der Hafenbehörde werden auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Hafenverordnung vom Hafen- und Seemannsamt Rostock wahrgenommen.

II. HAFENNUTZUNG

§ 3 An- und Abmeldung, Verholung

- (1) Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen wollen oder beabsichtigen, den Liegeplatz zu wechseln, haben dies mindestens zwei Stunden vorher bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (2) Nach See gehende Wasserfahrzeuge sind mindestens zwei Stunden vor Verlassen des Liegeplatzes bei der Hafenbehörde abzumelden.
- (3) Die An- bzw. Abmeldungen haben auf dem von der Hafenbehörde bekannt gemachten Weg unter Beachtung der inhaltlichen Angaben des von ihr herausgegebenen Formblattes Nr. 1 zu erfolgen.

§ 4 Schiffsliegeplätze

- (1) Der Hafentreiber sowie die jeweilige Umschlaggesellschaft haben dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist.
- (2) Die zugewiesenen Liegeplätze sind rechtzeitig vor dem An- oder Ablegen von Wasserfahrzeugen durch den Hafentreiber blendfrei auszuleuchten.

(3) Der Hafentreiber hat bei einem bei der Hafentrebehörde angezeigten Auslaufverbot auf Anforderung einen geeigneten Liegeplatz zur Verfügung zu stellen.

(4) Die von der Hafentrebehörde für die einzelnen Hafengebiete festgelegten Liegeplatz-Nutzungsparameter werden von ihr gesondert bekannt gemacht.

§ 5 Liegeplatzzuweisung

(1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafentrebehörde. Dafür sind durch den jeweiligen Hafentrereiber oder die jeweilige Umschlaggesellschaft der Hafentrebehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorhergesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln.

(2) Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafentrebehörde Übereinstimmung mit den in Absatz 1 genannten Informationen feststellt und kein weiterer Abstimmungsbedarf besteht.

§ 6 Festmachen von Wasserfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge müssen sich zum Fest- und Losmachen eines von der Hafentrebehörde zugelassenen Festmachers bedienen.

(2) Es besteht Festmacherannahmepflicht.

(3) Wasserfahrzeuge kleiner BRZ 1000 sind nicht an die Festmacherannahmepflicht gebunden. Dies gilt auch für Wasserfahrzeuge kleiner BRZ 2000, die ausschließlich entlang einer Kai verholen.

(4) Wasserfahrzeuge mit gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern an Bord müssen nicht auslaufgerecht festgemacht werden, wenn ihre Länge über Alles 85 m nicht überschreitet.

§ 7 Schlepperhilfe

(1) Folgende Wasserfahrzeuge haben in den Hafengebieten Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen:

- a) in den Hafengebieten Passagierkai Warnemünde, Seehafen Rostock und Anlegestelle Hydro-Agri
 - ab einer Länge über Alles von 100 m mindestens einen Schlepper
 - ab einer Länge über Alles von 160 m mindestens zwei Schlepper,
- b) in allen anderen Hafengebieten
 - ab einer Länge über Alles von 90 m mindestens einen Schlepper.

(2) Eine Befreiung von der Schlepperannahmepflicht kann schriftlich unter Beachtung der inhaltlichen Angaben des von der Hafentrebehörde herausgegebenen Formblattes Nr. 2 beantragt werden.

§ 8 Lotsen

Gemäß Verwaltungsvereinbarung über den Hafenslotsdienst zwischen dem Bund und der Hansestadt Rostock besteht eine Lotsannahmepflicht für

- a) Fahrstreckenlotsungen von und zu den Liegeplätzen in den Rostocker Häfen unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss der Revierlotsung,
- b) Lotsungen innerhalb des Hafengebietes bei Benutzung des durchgehenden Fahrwassers der Unterwarnow.

§ 9 Manövrieren

Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuheiven. Wird er nach Manövrierende nicht eingehievt, ist dies der Hafenbehörde unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

§ 10 Kaianlagen

- (1) Beim Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- (2) Der Hafensbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Umschlagstätigkeit die Kaianlagen einschließlich der benutzten Betriebsflächen durch die Benutzerin oder den Benutzer aufzuräumen und zu säubern sind.

§ 11 Führen von Landfahrzeugen

- (1) In den Hafengebieten haben die Führerinnen oder die Führer von Landfahrzeugen Anordnungen der für den Umschlag Verantwortlichen über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisungen von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu folgen.
- (2) Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Umschlagbereichen werden durch den Hafensbetreiber in Abstimmung mit der Hafenbehörde festgelegt.

§ 12 Hafensabgaben

Für die Benutzung der Hafengebiete durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Hafensabgaben zu entrichten. Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen Abgabentarifen bzw. Satzungen der Hafensbetreiber geregelt. Private Nutzungsentgelte werden von dieser Regelung nicht erfasst.

III. BESONDERE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

§ 14 Fischerei und Angeln

- (1) Die Ausübung der Fischerei ist in den Hafengebieten verboten.

(2) Auf Fähr- und Ro-Ro-Terminals sowie in geschlossenen Hafengebieten ist das Angeln verboten.

§ 15 Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

Die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen darf nur von zugelassenen Entsorgungsbetrieben durchgeführt werden.

§ 16 Einsatz von Booten und Schwimmgeräten

Der Einsatz von Booten und schwimmenden Geräten ist der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 17 Bebung von Wasserfahrzeugen

Die Abgabe von flüssigen Stoffen zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen ist der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 18 Besondere Umschlagplätze

(1) Als Umschlagplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche sowie umweltschädliche Güter gelten die Liegeplätze 01 - 06 des Hafengebietes Seehafen Rostock sowie der Liegeplatz 07 des Hafengebietes Hydro-Agri.

(2) Mit vorheriger Genehmigung durch die Hafenbehörde können auch andere Liegeplätze als Umschlagplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche Güter genutzt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock vom 21. Februar 2000, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 6 am 22. März 2000, geändert durch die Erste Änderung der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 26 am 28. Dezember 2001, außer Kraft.

Rostock, 13. Januar 2004

In Vertretung

Die Erste Stellvertreterin des Oberbürgermeisters
Ida Schillen